

# STEUER BLICK

05/26

**+ Ehegattensplitting  
vs. Steuerklassen:  
Was senkt die Steuern?**

# Ehegattensplitting unter Druck



**Liebe Leserinnen und Leser,**

„Steuerschock“, „Milliarden fürs Finanzamt“, „größte Steuererhöhung der Geschichte“ – die Schlagzeilen sind laut. Ein Steuerkonzept aus den 50er-Jahren steht plötzlich im Zentrum der politischen Debatte. Auslöser ist Bundesfinanzminister Lars Klingbeil, der sich für eine Reform des Ehegattensplittings ausspricht, weil dieses überholte Rollenbilder fördern sollte.

Ganz neu ist die Debatte um die Besteuerung von Ehepaaren allerdings nicht. Bereits die Ampel-Koalition hatte Pläne, die Steuerklassen III und V abzuschaffen. Die Reform scheiterte jedoch im Gesetzgebungsverfahren.

Häufig werden die Themen in einen Topf geworfen, doch: Ehegattensplitting und Steuerklassen erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Gerade deshalb lohnt sich ein genauer Blick auf das, worüber aktuell so intensiv gestritten wird. In unserem Beitrag ordnen wir die Zusammenhänge ein.

Wertvolle Erkenntnisse beim Lesen wünscht

Olesja Hess

---

## Inhalt

Ehegattensplitting vs. Steuerklassen: Was wirklich deine Steuerlast bestimmt

[› Seite 4](#)

Zu viel Job fürs Kindergeld? Es kommt drauf an

[› Seite 8](#)

Live-Webinare 2026: Wissen, das sich auszahlt

[› Seite 11](#)

Einspruchsfrist: Wenn der Briefumschlag entscheidet

[› Seite 12](#)

Mitarbeiterbeteiligung: Gehalt oder Kapitalertrag?

[› Seite 15](#)

---

# Steuernews auf einen Blick

## Erstattungszinsen: Keine Auszahlung unter 10 Euro?



Wer zu viel Steuern gezahlt hat, erhält vom Finanzamt oft zusätzlich Zinsen. Diese sogenannten Erstattungszinsen werden aber nur ausbezahlt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen. Ob diese Grenze rechtmäßig ist, prüft nun der BFH (VIII R 14/25).

## Grundsteuer: Bundesmodell vor Bundesverfassungsgericht



Die neue Grundsteuer sorgt weiter für Streit. Nun liegt eine Verfassungsbeschwerde gegen das Bundesmodell vor. In der Kritik steht vor allem die Berechnung auf Basis von Bodenrichtwerten und pauschalieren, teils fiktiven Mietwerten (BVerfG, 1 BvR 472/26).

## Service-Residenz: Keine Zweitwohnungsteuer



Wer aus gesundheitlichen Gründen in eine Service-Residenz zieht, muss nicht automatisch Zweitwohnungsteuer zahlen. Das gilt auch ohne Aufgabe des Erstwohnsitzes (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.1.2026, 14 K 14074/25). Revision zum BFH ist allerdings zugelassen.

## Umsatzsteuer: Genauere Leistungsbeschreibung erforderlich



Unternehmen können sich gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist eine korrekte Rechnung mit klarer Leistungsbeschreibung. Durch unklare Angaben wie „Mixpalette“ geht der Vorsteuerabzug verloren (FG Münster, Urteil vom 11.12.2025, 5 K 1900/23 U, rechtskräftig).

## Der ProfiCheck\*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

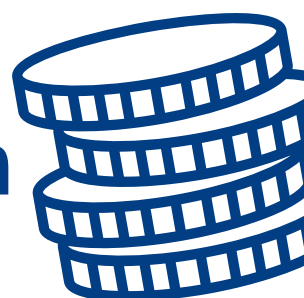
Anzeige



\* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



# Ehegattensplitting vs. Steuerklassen: Was wirklich deine Steuerlast bestimmt



**Alle Steuerzahler.** Bundesfinanzminister Lars Klingbeil argumentiert, der Splittingtarif trage dazu bei, dass insbesondere viele Frauen weniger arbeiten, als sie es selbst möchten. Daher will er eine Reform des Ehegattensplittings. In der aktuellen Diskussion ist es wichtig, den Unterschied zwischen Ehegattensplitting und Steuerklassen zu verstehen. Beides hängt zusammen, erfüllt aber unterschiedliche Funktionen im Steuersystem. Wer das vermischt, kommt leicht zu falschen Schlussfolgerungen.

## Ehegattensplitting im Fokus

Bei der Debatte um eine Abschaffung oder Reform des Ehegattensplittings werden oft folgende Kritikpunkte genannt:

- Nur Ehen, insbesondere wenn beide Partner sehr unterschiedlich verdienen, profitieren vom Splittingtarif

---

### Kurz & knapp

**Mit der Wahl der Steuerklassen bestimmen Ehepartner, wer wie viel Lohnsteuer während des Jahres zahlt**

**Die endgültige Einkommensteuer wird erst mit der gemeinsamen Steuererklärung nach dem Splittingtarif berechnet**

**Ob und wie das Ehegattensplitting reformiert wird, ist derzeit offen**

---



- Ehegattensplitting begünstigt steuerlich die Einverdiener-Ehe
- Zweitverdiener haben geringere Erwerbsanreize

Eines vorweg: Zurzeit ist völlig offen, ob und in welcher Form eine Abschaffung oder Änderung des Ehegattensplittings tatsächlich kommen wird. Das Thema ist gesellschaftlich und politisch sehr umstritten. Zur Verunsicherung trägt bei, dass viele die Themen Ehegattensplitting und Steuerklassen häufig in einen Topf werfen – mit vorschnellen Schlussfolgerungen.

Dabei haben beide unterschiedliche Aufgaben im Steuersystem. Die Zusammenhänge sind nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Deshalb wollen wir mit diesem Beitrag die Unterschiede erklären, um die aktuelle Diskussion zu versachlichen.

## Steuerklassen bestimmen den monatlichen Lohnsteuerabzug

Zunächst zu den Steuerklassen: Sie sind nur relevant für die laufende Besteuerung des Lohns von Arbeitnehmern. Ehepaare können zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen wählen. Diese entscheiden darüber, wie hoch der monatliche Lohnsteuerabzug ist und damit wie sich die Steuerlast zwischen den Ehepartnern im Jahr verteilt. Dabei handelt es sich um eine Vorauszahlung, also nur um eine vorläufige Steuerbelastung. Die Steuerklassen ändern nicht die endgültige Steuerlast des Paares. Sie verschieben nur, wer wann wie viel zahlt. Mit der Steuerklassenwahl legt ein verheiratetes Paar fest, wie sich die Steuer übers Jahr verteilt, nicht deren Höhe.



Ehepaare, bei denen beide Partner Arbeitslohn beziehen und die grundsätzlich zusammen veranlagt werden können (verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft, unbeschränkt steuerpflichtig, nicht dauernd getrennt), können zwischen folgenden Kombinationen wählen:

- **Standardfall IV/IV:** Diese Kombination ist sinnvoll, wenn beide Ehepartner ähnlich viel verdienen. Beide haben die Steuerklasse IV, die weitgehend der Steuerklasse I für Ledige entspricht. Berücksichtigt wird insbesondere der einfache Grundfreibetrag je Person.
- **III/V:** Der Besserverdienende wählt die Steuerklasse III (beim Lohnsteuerabzug mit doppeltem Grundfreibetrag), der andere die V (ohne Grundfreibetrag). In Steuerklasse III werden der Grundfreibetrag und bestimmte Freibeträge für beide Partner gemeinsam im Lohnsteuerabzug stärker berücksichtigt; in Steuerklasse V werden diese Freibeträge im laufenden Lohnsteuerabzug nicht oder nur eingeschränkt abgebildet. Der Partner mit Steuerklasse V hat daher hohe Abzüge und dadurch oft deutlich weniger netto. Das gemeinsame Nettoeinkommen während des Jahres ist aber häufig höher als bei IV/IV.  
**Wichtig:** Eine Steuererklärung ist Pflicht – und wegen der oft relativ niedrigen laufenden Abzüge bei Steuerklasse III kommt es häufig zu einer Nachzahlung.
- **IV/IV mit Faktorverfahren:** Beide bleiben in der Steuerklasse IV, zusätzlich wird ein individueller Faktor eingetragen. Dieser Faktor berücksichtigt das tatsächliche Verhältnis der Einkommen und den Splittingtarif. Dadurch wird die Steuerlast bereits während des Jahres näher an die voraussichtliche Jahressteuerschuld angepasst und zwischen den Ehepartnern sachgerecht verteilt. Das Risiko für hohe Nachzahlungen sinkt deutlich, meist bleibt es bei kleinen Nachzahlungen oder Erstattungen. >



Die endgültige Steuerbelastung des Paares wird erst mit der Einkommensteuererklärung festgelegt. Bei gemeinsamer Veranlagung wird der Splittingtarif angewendet.

Bei gleicher Einkommenssituation ist die endgültige Einkommensteuer des Paares im Wesentlichen unabhängig von der Steuerklassenwahl. Die Steuerklassen beeinflussen vor allem:

- das monatliche Nettoeinkommen (Liquidität im Laufe des Jahres)
- die Wahrscheinlichkeit und die Höhe einer Nachzahlung oder Erstattung nach Abgabe der Steuererklärung

Die frühere Bundesregierung unter Kanzler Olaf Scholz beabsichtigte, ab 2030 die Steuerklassen III und V abzuschaffen. Die geplante Gesetzesänderung wurde jedoch nicht umgesetzt.

Wenn ein Ehepaar bereits während des Jahres eine möglichst gerechte und realitätsnahe Verteilung der monatlichen Steuerbelastung will, kann es beim Finanzamt die Steuerklassen IV mit Faktor beantragen. Das ist eine freiwillige Entscheidung.



Unabhängig davon können beide Partner untereinander regeln, wer welche laufenden Kosten, Sparraten oder andere finanzielle Belastungen trägt und sich gegenseitig unterstützen.

## So funktioniert das Splittingverfahren

Das Ehegattensplitting wirkt grundsätzlich erst im Rahmen der Einkommensteueranmeldung. Dabei werden zunächst die Einkommen beider Partner zusammengezählt, die Summe halbiert und für diese Hälfte die Steuer berechnet. Das Ergebnis wird anschließend verdoppelt. Dadurch sinkt die Steuerbelastung gegenüber der getrennten Veranlagung typischerweise, vor allem wenn die Einkommen stark unterschiedlich sind.

Beispiel:

- Person A: 80.000 Euro zu versteuerndes Einkommen
- Person B: 20.000 Euro zu versteuerndes Einkommen
- Zusammen: 100.000 Euro → halbiert: 50.000 Euro

Beide werden rechnerisch so behandelt, als würden sie je 50.000 Euro verdienen. Dadurch greift eine geringere Steuerprogression, was die Steuer insgesamt reduziert.

**Wichtig:** Das Splitting wirkt **erst bei der Steuererklärung**.

Verdient in einem Haushalt nur der Partner A 100.000 Euro und der andere nichts, beträgt der Splittingeffekt aktuell 9.768 Euro Steuern. Je größer der Einkommensunterschied, desto größer ist der Steuervorteil.

Der Splittingtarif gilt für verheiratete Paare, die zusammen veranlagt werden, und – über die Gleichstellung – auch für noch bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften. In bestimmten Sonderfällen (zum Beispiel bei Tod eines Ehepartners oder Scheidung im laufenden Jahr) kann der Splittingtarif unter bestimmten Voraussetzungen einmalig weiter gelten.

## Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

Das bedeutet:

- Der Staat darf Ehepaare steuerlich nicht schlechter stellen als Ledige.
- Eine steuerliche Begünstigung der Ehe – etwa durch einen besonderen Tarif wie das Ehegattensplitting – ist zulässig, aber nicht genau in der heutigen Form zwingend vorgeschrieben. ➤

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass:

- Ehepaare steuerlich nicht benachteiligt werden dürfen.
- Der Gesetzgeber die Ehe steuerlich begünstigen darf, etwa indem er das Einkommen der Ehepaare gemeinsam betrachtet und günstiger besteuert.

Eine Regelung, die Ehepaare gegenüber Ledigen schlechter stellt, wäre verfassungsrechtlich problematisch. Ob ein völliger Wegfall jeglicher steuerlicher Begünstigung der Ehe verfassungsgemäß wäre, ist umstritten. Naheliegender wäre eher, dass der Gesetzgeber ein anderes Modell der Ehe- oder Familienbesteuerung einführt, das die Ehe weiterhin nicht benachteiligt.

### Idee: Neues Modell statt klassischem Splitting

Diskutiert wird daher unter anderem, ob bei neuen Ehen ein sogenanntes Realsplitting eingeführt werden soll. Demnach könnte der besserverdienende Partner zum Beispiel den Grundfreibetrag von 12.348 Euro auf den anderen Partner übertragen.

Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft würde das für das Alleinverdiener-Ehepaar mit 100.000 Euro Einkommen zu einer steuerlichen Mehrbelastung von 4.582 Euro führen. Ein Doppelverdiener-Paar, das 50.000 und 25.000 Euro im Jahr verdient, käme auf die gleiche Steuerzahlung wie bisher. Erst mit deutlich steigendem Einkommensunterschied würde sich eine Neuregelung bemerkbar machen.



### Mögliche Auswirkungen einer Reform

Das Ehegattensplitting entlastet Familien in Deutschland derzeit insgesamt um rund 25 Milliarden Euro pro Jahr. Eine Reform dürfte bei vielen zu einer deutlichen Steuererhöhung führen, insbesondere bei Einverdiener-Ehen oder Paaren mit sehr unterschiedlichen Einkommen. Auch bestehende Ehen könnten betroffen sein, denn ein vollständiger Bestandsschutz für das aktuelle Splittingmodell ist verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgesehen.

In der Diskussion über eine Reform des Ehegattensplittings geht es auch um einen gewünschten arbeitsmarktpolitischen Effekt. Wenn für den Zweitverdiener ein größerer Teil des Mehrverdiensts netto verbliebe, könnte dies zwar einen Anreiz setzen, mehr zu arbeiten. Doch diese Rechnung greift oft zu kurz. Zum Gesamtbild gehört, dass Familien ihr Arbeitsvolumen erhöhen könnten, wenn es vor Ort eine ausreichende Kinderbetreuung gäbe. In der Praxis vieler ist das nicht möglich, weil Kinder oder pflegebedürftige Verwandte versorgt werden müssen.

Zudem werden aufgrund der seit Jahren schwächelnden Wirtschaft in Deutschland vielerorts eher Stellen abgebaut als neu geschaffen.

Auch Elemente außerhalb des Steuerrechts – etwa die kostenlose Mitversicherung des nicht verdienenden Ehepartners in der gesetzlichen Krankenversicherung – beeinflussen die finanziellen Anreize, im Erwerbsleben aktiv zu sein. Diese Faktoren sind in der Gesamtbetrachtung häufig mindestens ebenso relevant wie das Ehegattensplitting selbst.

Die Problematik einer Reform des Ehegattensplittings ist daher deutlich umfassender als die Frage nach „mehr oder weniger Steuer“. Sie berührt Verfassungsrecht, Familienpolitik, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung und Gleichstellungsfragen gleichermaßen.



## Steuererklärung einfach per App

Mehr zur App





# Zu viel Job fürs Kindergeld? Es kommt drauf an

**Familien.** Ausbildung, Nebenjob, vielleicht schon der erste Karriereschritt – viele junge Erwachsene kombinieren heute beides. Doch genau das kann beim Kindergeld zum Problem werden. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) bringt Bewegung in die strengen Regeln.

## Erst- oder Zweitausbildung: Warum der Unterschied wichtig ist

Für volljährige Kinder zwischen 18 und 25 Jahren gibt es weiterhin Kindergeld, solange sie sich in Ausbildung befinden. Klingt einfach – doch es gibt Feinheiten zu beachten. Denn entscheidend ist, ob es sich noch um eine Erstausbildung handelt oder bereits um eine zweite Ausbildung. Davon hängt ab, wie viel nebenbei gearbeitet werden darf – ohne dass das Kindergeld wegfällt.

---

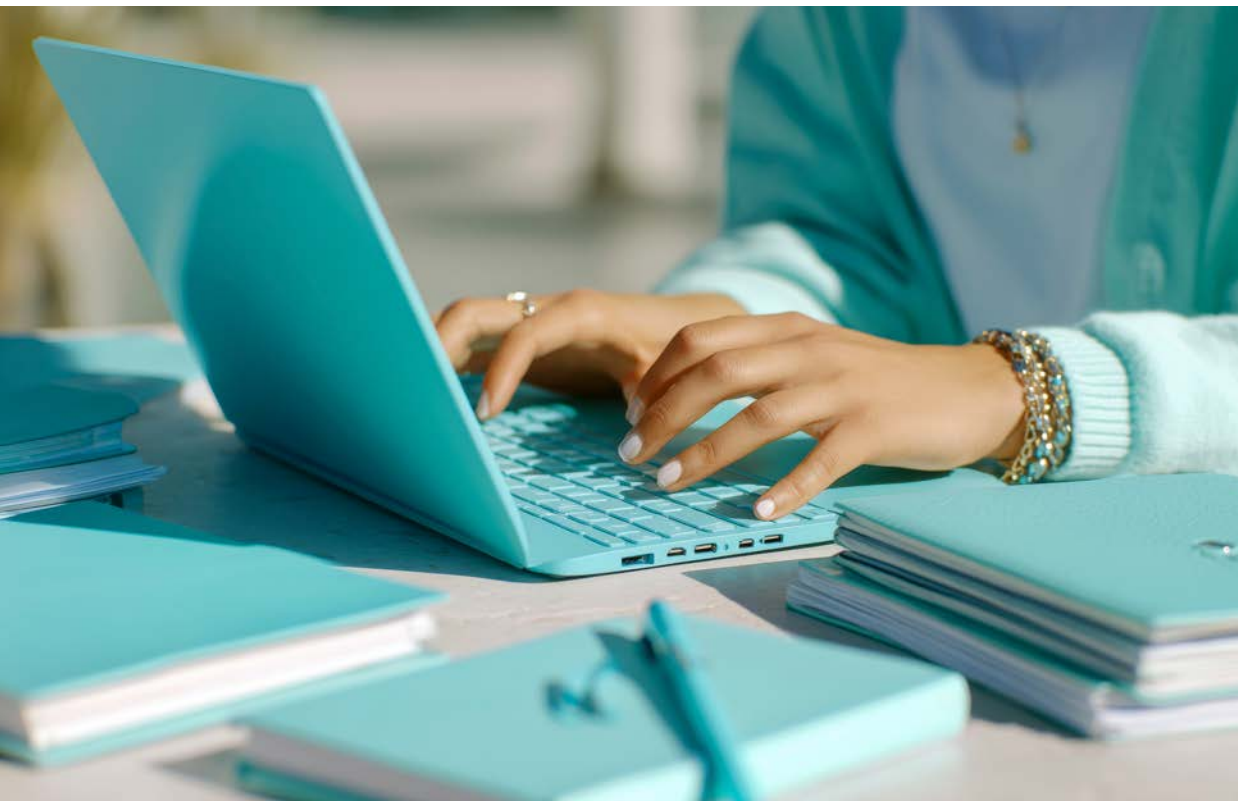
### Kurz & knapp

**Kindergeld hängt davon ab, ob noch eine Erstausbildung vorliegt**

**In der Zweitausbildung gilt meist eine strenge Grenze für Nebenjobs**

**Laut BFH kann auch ein Studium neben Teilzeitjob noch zur Erstausbildung zählen**





In der Erstausbildung gilt ein großzügiger Maßstab. Auch eine umfangreichere Erwerbstätigkeit gefährdet den Kindergeldanspruch meist nicht. Nach dem ersten Abschluss schaut das Finanzamt genauer hin. In der Zweitausbildung darf das Kind in der Regel höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten. Ausnahmen gibt es nur bei bestimmten Jobs, etwa Minijobs oder einem Ausbildungsdienstverhältnis.

### Die Grauzone: Erstausbildung in mehreren Schritten

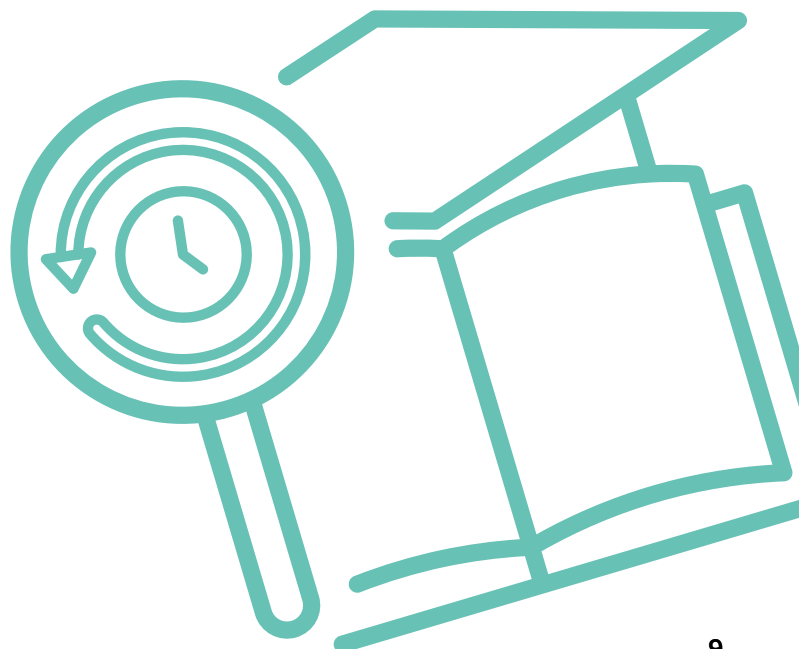
Oft ist unklar, wann überhaupt eine Erstausbildung abgeschlossen ist. Entscheidend ist, ob eine einheitliche mehraktige Erstausbildung vorliegt. Gemeint sind mehrstufige Ausbildungswege. Die einzelnen Abschnitte bauen inhaltlich und zeitlich aufeinander auf – etwa eine Ausbildung mit anschließendem, fachlich passendem Studium.

Wird dieser Weg als zusammenhängend anerkannt, gibt es weiterhin Kindergeld – auch wenn das Kind mehr arbeitet. Die Hürden dafür sind allerdings hoch.

### BFH stärkt die Einzelfallprüfung

Der BFH hat diese Linie nun bestätigt und zugleich präzisiert (Urteil vom 13.11.2025, III R 43/24). Ein Teilzeitstudium im Anschluss an eine Ausbildung, kombiniert mit einer parallelen Teilzeittätigkeit, schließt eine einheitliche mehraktige Erstausbildung nicht automatisch aus.

Entscheidend ist das Gesamtbild. Dazu zählen der inhaltliche Zusammenhang, der zeitliche Aufwand des Studiums sowie die konkrete Organisation von Lernen und Arbeiten. >



## Der Fall: Teilzeitstudium neben 24-Stunden-Job

Ein junger Mann hatte zunächst eine Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement abgeschlossen. Danach begann er ein Teilzeitstudium in „Business Administration“ und arbeitete parallel zunächst 19,25 Stunden, später aber rund 24 Stunden pro Woche. Die Familienkasse hob den Kindergeld-Bescheid auf und forderte fast 10.000 Euro zurück. Begründung: Zweitausbildung und mehr als 20 Stunden Arbeit pro Woche.

Der BFH sah das differenzierter und verwies den Fall zurück zum Finanzgericht. Die Vorinstanz muss nun genauer prüfen, ob im konkreten Fall noch eine einheitliche mehraktige Erstausbildung vorlag oder ob der Job bereits im Vordergrund stand. Dabei kommt es auf folgende Punkte an:

- den tatsächlichen Zeitaufwand für das Studium
- die Verteilung von Lern- und Arbeitszeiten
- den Ablauf innerhalb von Woche und Studienabschnitten
- die Situation in vorlesungsfreien Zeiten

Erst diese Gesamtschau zeigt, ob noch eine einheitliche mehraktige Erstausbildung vorliegt.



Die Entscheidung macht deutlich: Nicht allein die Wochenarbeitszeit entscheidet über das Kindergeld. Vielmehr kommt es darauf an, ob Ausbildung und Studium als zusammenhängender Ausbildungsweg gelten. Für Familien kann diese Einordnung erhebliche finanzielle Folgen haben – und sollte im Zweifel genau geprüft werden. Im Fall einer Zweitausbildung käme es nämlich bei Überschreiten der 20-Stunden-Grenze zu einer Rückforderung von Kindergeld durch die Familienkasse.



## Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Auf WISO Steuer findest du noch mehr Steuertipps für die maximale Rückerstattung.

Mehr Steuertipps





## Live-Webinare 2026: Wissen, das sich auszahlt

**Im Mai geht es weiter mit unserer Webinar-Reihe.** Unsere Profis zeigen dir live, wie du deine Steuererklärung cleverer meisterst und versteckte Sparpotenziale nutzt – egal ob Einsteiger oder Profi. Mit deinem WISO Steuer-Abo ist die Teilnahme kostenlos.



### Steuern sparen für Arbeitnehmer mit WISO Steuer

In diesem Webinar zeigen wir dir, wie du WISO Steuer optimal nutzt, um mit Ausgaben als Arbeitnehmer Steuern zu sparen.

**28.5.2026 | 18:00 – 18:45 Uhr**

**Plattform:** Alle

[Webinar buchen](#)

---

### Save the date:

**1.6.2026** | Steuern sparen für Arbeitnehmer mit tax (Alle)

[Webinar buchen](#)



# Einspruchsfrist: Wenn der Briefumschlag entscheidet

**Alle Steuerzahler.** Einen Monat Zeit hast du für den Einspruch – so weit, so klar. Doch wann diese Frist genau beginnt, ist oft entscheidend. Ein aktuelles Urteil zeigt: Im Zweifel kann sogar der Briefumschlag ausschlaggebend sein.

## **Fristbeginn: Es zählt nicht, wann du den Brief liest**

Dein Steuerbescheid liegt im Briefkasten – und du denkst: „Darum kümmere ich mich später.“ Genau hier kann es kritisch werden.

Denn rechtlich gilt dein Bescheid oft schon als zugestellt, bevor du ihn überhaupt gelesen hast. Wird er per Post verschickt, greift die sogenannte Bekanntgabefiktion: Vier Tage nach Aufgabe zur Post gilt der Bescheid als angekommen. Bis einschließlich 2024 galt hier übrigens eine Drei-Tages-Frist.

---

## **Kurz & knapp**

**Die Einspruchsfrist beginnt grundsätzlich 4 Tage nach Versand des Bescheids**

**Kommt der Brief später an, kannst du das nachweisen**

**Briefumschlag aufbewahren – er kann im Ernstfall entscheidend sein**

---



**Beispiel:** Trägt dein Steuerbescheid das Datum 4.5.2026, gilt er am 8.5.2026 als zugestellt. Ab dann läuft die Frist für deinen Einspruch – und endet einen Monat später.

**Tipp:**

Fällt der letzte Tag der Vier-Tages-Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der Steuerbescheid erst am nächsten Werktag als bekannt gegeben.

Allerdings kommt Post nicht immer pünktlich an. Seit 2025 darf die Zustellung offiziell bis zu vier Tage dauern – tatsächlich kann es auch mal länger sein. Für den rechtzeitigen Einspruch bleibt dann weniger als ein Monat Zeit. Wenn du nachweisen kannst, dass du den Brief später erhalten hast, kann das den Fristbeginn verschieben, zeigt eine aktuelle Entscheidung.

**BFH-Entscheidung: Der Umschlag kann dich retten**

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt klar: Die Vier-Tages-Regel ist nur eine Vermutung. Kannst du nachweisen, dass dein Steuerbescheid später angekommen ist, zählt der tatsächliche Zugang.

Genau das gelang einem Steuerzahler mithilfe des Briefumschlags. Der Postaufdruck zeigte, dass der Bescheid nicht wie gesetzlich angenommen zugestellt worden sein konnte.



Das Finanzamt wies einen Einspruch mit Datum vom 7.2.2025 zurück. Nach der üblichen Regel hätte der Bescheid am 11.2. als zugestellt gegolten – die Klagefrist wäre somit am 11.3. abgelaufen.

Die Klage des Steuerzahlers ging jedoch erst am 13.3. ein und war damit scheinbar verspätet. Entscheidend war aber der beigefügte Briefumschlag mit einem Datum-Aufdruck der Deutschen Post: Er belegte, dass der Bescheid tatsächlich später beim Empfänger eingegangen sein musste.

Der BFH erkannte dies als ausreichenden Nachweis an und widerlegte damit die gesetzliche Zustellvermutung. Die Folge: Die Frist begann später und die Klage war trotz verspäteter Einreichung noch rechtzeitig (BFH-Beschluss vom 17.2.2026, IX B 95/25). ➤





## Was heißt das für dich?

Wenn dein Steuerbescheid verspätet angekommen ist, musst du das nachweisen können – eine bloße Behauptung reicht nicht. Hinweise wie ein Postaufdruck, ein Zustellvermerk oder ein notiertes Eingangsdatum können helfen, die gesetzliche Frist anzuzweifeln.

Wichtig: Heb den Briefumschlag unbedingt auf, zumindest bis die Einspruchsfrist abgelaufen ist. Am besten notierst du dir direkt das tatsächliche Eingangsdatum. Ein unscheinbarer Umschlag kann im Zweifel bares Geld wert sein.

## Sicher ist sicher: Früh Einspruch einlegen

Auch wenn dir das Urteil helfen kann: Verlass dich nicht darauf. Wenn du Zweifel hast, leg lieber frühzeitig Einspruch ein. Das geht auch erst mal ohne Begründung, die kannst du später nachreichen.

Mit WISO Steuer ist das besonders einfach: Die Software zeigt dir Unterschiede im Steuerbescheid und hilft dir direkt beim Einspruch.

### Tipp:

Bestreitest du, den Bescheid überhaupt erhalten zu haben, muss das Finanzamt den Zugang beweisen. Das ist ein Vorteil für dich – aber nur, wenn deine Begründung tatsächlich auch plausibel ist.



## Mit einem Klick ist die Steuer versendet

[Mehr zum Steuer-Versand](#)





# Mitarbeiterbeteiligung: Gehalt oder Kapitalertrag?

**Arbeitnehmer.** Gewinne aus einer stillen Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers oder Genussrechte für Mitarbeiter können eine attraktive zusätzliche Einnahmequelle sein. Doch steuerlich ist entscheidend, wie diese Einnahmen eingeordnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu jetzt wichtige Klarstellungen getroffen.

## Wenn Mitarbeiter am Erfolg verdienen

Mitarbeiter können am Unternehmenserfolg beteiligt werden – etwa über Bonusmodelle, Gewinnbeteiligungen oder Beteiligungen am Unternehmen. In Deutschland ist das bislang noch vergleichsweise selten: Nur rund 4.000 Unternehmen bieten entsprechende Modelle an, so der [Bundesverband Mitarbeiterbeteiligung \(AGP\)](#). Anders sieht es bei Start-ups aus: Laut [Bitkom-Startup-Report 2025](#) beteiligt bereits etwa jedes zweite Unternehmen seine Beschäftigten am Erfolg oder plant dies.

---

### Kurz & knapp

**Einnahmen aus Mitarbeiterbeteiligungen sind nicht automatisch Arbeitslohn**

**Der BFH stuft sie unter bestimmten Voraussetzungen als Kapitaleinkünfte ein**

**Entscheidend ist die Trennung vom Arbeitsverhältnis**

---



Gerade für Start-ups bieten solche Beteiligungsformen ein attraktives Finanzierungsinstrument. So können sie Kapital erhalten, ohne Anteile abzugeben oder Mitspracherechte einzuräumen. Beschäftigte profitieren im Gegenzug finanziell vom Unternehmenserfolg. Doch wie werden solche Einnahmen steuerlich behandelt? Handelt es sich um Arbeitslohn – oder um Kapitaleinkünfte?

Der Unterschied ist wichtig, denn er entscheidet über die Höhe der Steuer. Kapitaleinkünfte unterliegen in der Regel der Abgeltungsteuer von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Arbeitslohn hingegen wird mit dem persönlichen Steuersatz versteuert – und der kann deutlich höher liegen.

## Darauf kommt es bei der Steuer an

Antworten darauf liefert die aktuelle Rechtsprechung. Der BFH hat in zwei Entscheidungen für Klarheit gesorgt: Erträge aus Genussrechten und aus stillen Beteiligungen können als Kapitaleinkünfte gelten – und damit nicht als Arbeitslohn (BFH-Urteile vom 21.10.2025, VIII R 13/23 und VIII R 14/23).



## Entscheidend ist die Ausgestaltung der Beteiligung:

**Bei Genussrechten** kommt es darauf an, dass sie wie eine eigenständige Kapitalanlage ausgestaltet sind. Das bedeutet: Es muss eine klare, verbindliche Vereinbarung geben, die die Beteiligung eindeutig regelt. Zudem muss sie ernst gemeint sein und genauso umgesetzt werden, wie sie vereinbart wurde.

Und vor allem: Das Ganze muss auch wirtschaftlich für sich stehen können. Das bedeutet, die Erträge (Zinsen oder Ausschüttungen) entstehen aus der Beteiligung selbst – nicht einfach nur, weil ein Arbeitsverhältnis besteht.

Wichtig ist dabei die zeitliche Trennung: Ein möglicher Vorteil beim Erwerb, etwa durch einen vergünstigten Preis, kann zwar als Arbeitslohn gelten (Stichwort: geldwerter Vorteil). Die spätere Rendite daraus wird jedoch unabhängig davon beurteilt und den Kapitaleinkünften zugeordnet.



## Für die Steuererklärung bedeutet das:

Die entsprechenden Erträge sind in WISO Steuer im Bereich „Sparer und Kapitalanleger“ (Anlage KAP) anzugeben. Wichtig ist zudem, den Sachverhalt gegenüber dem Finanzamt transparent zu machen. Da es sich um einen Grenzfall handeln kann, sollte der Sachverhalt kurz erläutert werden. Öffne dazu in WISO Steuer den Bereich „Sonstige Angaben > Ergänzende Angaben“. Dort setzt du die Haken bei „Ich vertrete in der Steuererklärung bewusst eine abweichende Meinung“ und „Bestimmte Angaben sollen von einem Sachbearbeiter vertieft geprüft werden“. So wird deine Erklärung im Finanzamt nicht nur automatisch, sondern auch persönlich von einem Sachbearbeiter geprüft.

Zusätzlich kannst du im Programm ein ergänzendes Begleitschreiben erstellen. Das schafft zusätzliche Klarheit und ermöglicht es, die Einordnung der Erträge als ausschließlich der Abgeltungsteuer unterliegend nachvollziehbar zu begründen.



**Wichtig:** Ein genauer Blick in den Vertrag ist jedoch unerlässlich. Denn nicht jede stille Beteiligung ist automatisch „typisch still“. Je nach Ausgestaltung kann sich die steuerliche Behandlung deutlich ändern.

**Bei stillen Beteiligungen** gelten ähnliche Grundsätze. Gewinnanteile werden nicht als Arbeitslohn behandelt, wenn die Beteiligung eine eigenständige Einkommensquelle darstellt. Auch hier muss die Vereinbarung wirksam geschlossen, ernsthaft umgesetzt und wirtschaftlich unabhängig vom Arbeitsverhältnis sein. Ein Zusammenhang zum Job – etwa durch einen Rabatt beim Einstieg – ist für die laufenden Erträge dann nicht mehr entscheidend.

Wird die Beteiligung als atypisch still eingestuft – etwa weil der Teilhaber Mitspracherechte hat oder von einem wachsenden Unternehmenswert profitiert – gelten die Erträge nicht mehr als Kapitaleinkünfte, sondern als gewerbliche Einkünfte. Das kann zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung führen und zusätzliche Pflichten auslösen.



## Impressum

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,  
Udo Reuß

### Redaktionsschluss

23.04.2026

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99  
Telefax: 02735 90 96 500

### Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de

### KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement 30 € (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.